



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 52 - Soziales, Renten, Stiftungszuschüsse, Senioren, Ferienprogramm	Frau Kaindl

Az.: 411/1/1

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Weihnachtszuwendung an Hilfebedürftige und Mitglieder von Unser Club aus dem
Stiftungshaushalt

Sachverhalt:

Wie in den vergangenen Jahren sollen auch heuer wieder aus der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Weihnachtszuwendungen an Hilfebedürftigen und Mitglieder von Unser Club gezahlt werden.

Wie seit 2019 wird folgende Staffelung für die Weihnachtszuwendung vorgeschlagen:

1 Person (Haushaltsvorstand)	100,- €
2 Personen:	125,- €
3 Personen:	150,- €
4 Personen:	175,- €
5 Personen:	200,- €
6 Personen:	225,- €
7 Personen:	250,- €

jede weitere Person im Haushalt ebenfalls 25,- €.

Die Aufstellung des Fachbereichs 52 wurde unter Mithilfe der Gautinger Insel, der Gautinger Tafel und dem Landratsamt Starnberg -Fachbereich Sozialwesen- erarbeitet. Für die diesjährige Weihnachtszuwendung würden folgende Beträge anfallen:

Für Hilfebedürftige außerhalb vom Heim	17.700,- €
für Mitglieder von Unser Club	2.700,- €
für Altenheimbewohner aus dem Caritas-Altenheim	700,- €
	<u>21.100,- €</u>

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)
JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: 21.100,- Euro
ggf. für Varianten: _____

4. . Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA für das Planjahr 2020 i.H.v. 21.100,- Euro

HHSSt: 1.49810.71600 (Stiftung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. Ö 0 0112 des Fachbereichs 52 vom 12.11.2020.
2. Der Gemeinderat bewilligt die Zahlung von Weihnachtsgeldern an Hilfebedürftige und andere Personen mit geringem Einkommen sowie Mitglieder von Unser Club und Altenheimbewohner; Gesamtaufwand: 21.100,- €. Sofern eine Ergänzung des erfassten Personenkreises erforderlich wird, kann diese von der Verwaltung ohne eine weitere Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Gemeinderates vorgenommen werden, wenn Hilfebedürftigkeit nach gleichartigen Merkmalen vorliegt.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird ermächtigt, die Liste der Zuwendungsempfänger im Hinblick auf die ordnungsgemäße Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

Gauting, 17.11.2020

Unterschrift